

DER BÜRGERMEISTER
Tiefbau

Vorlagen-Nr.:	BA 020/2025
Berichterstattung:	Beigeordneter Stadtbaurat Mönter
Vorlagenersteller/in:	Herr Damen
Datum:	31.01.2025

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
13.03.2025	Bauausschuss	Vorberatung
25.03.2025	Hauptausschuss	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW); hier: Beibehaltung des verkehrsberuhigten Bereichs am Gemarkenweg zwischen den Straßen „An der Steinkuhle“ und „Alte Badeanstalt“

Beschlussentwurf:

Der Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf Beibehaltung des verkehrsberuhigten Bereichs am Gemarkenweg zwischen den Straßen An der Steinkuhle und Alte Badeanstalt wird nicht entsprochen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14.09.2024 wurde nach § 24 GO NRW angeregt, den verkehrsberuhigten Bereich auf dem Gemarkenweg zwischen den Straßen An der Steinkuhle und Alte Badeanstalt beizubehalten. Zur Begründung der Anregung wird auf die Anlage der Vorlage verwiesen. Der Hauptausschuss hat die Anregung am 08.10.2024 an den Bauausschuss verwiesen

(s. Vorlage HA 202/2024).

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gemarkenweg wurden im betreffenden Bereich zwischen An der Steinkuhle und Alte Badeanstalt mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.240 „Alte Badeanstalt“ vorgegeben. Dieser ist am 09.01.2019 in Kraft getreten. Der Gemarkenweg wird hier als Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung und somit nicht als verkehrsberuhigter Bereich definiert (s. Vorlage BA 301/2018). Grundlage für diese Definition ist ein dem Bebauungsplan zu Grunde liegendes Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2018, welches aus verkehrsgutachterlicher Sicht die Ausweisung einer Tempo-30 Zone im betreffenden Bereich des Gemarkenweg empfiehlt.

Auf Basis dieser Vorgaben wurden die Ausbauplanungen aufgestellt, die am 11.04.2024 im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt wurden. Die Ausbaumerkmale wurden anschließend am 27.06.2024 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen (s. Vorlage BA 109/2024). Der Querschnitt am Gemarkenweg sieht eine 5,50 m breite Fahrbahn, ein 0,50 m breites Schrammbord und einen 1,50 m breiten Gehweg vor. Zur Zeit wird die Ausschreibung zur Umsetzung der Maßnahme vorbereitet.

Die Verwaltung schlägt aus vorgenanntem Sachverhalt vor, der Anregung nicht zu entsprechen und den Endausbau der Straße Gemarkenweg gemäß Beschlusslage umzusetzen.

Klimarelevanz:

keine

Finanzierung:

keine

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönter
Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage: Anregung gem. § 24 GO NRW vom 14.09.2024

Interessenvertretung Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen



Dülmen, 14.09.2024

An den
Bürgermeister der Stadt Dülmen
Herrn Carsten Hövekamp
48249 Dülmen

**Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Beibehaltung des verkehrsberuhigten Bereichs am Gemarkenweg zwischen den Straßen „An der Steinkuhle“ und „Alte Badeanstalt“ –**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hövekamp,

hiermit beantragen wir, dass die festgelegten Ausbaumerkmale für die Verkehrsfläche des Gemarkenweges im Abschnitt zwischen den Straßen „An der Steinkuhle“ und „Alte Badeanstalt“ noch einmal überprüft und der bisherige Ausbau in Form eines verkehrsberuhigten Bereichs erhalten bleibt.

Begründung unserer Anregung:

Im Augenblick ist der Gemarkenweg vom Hülsenweg bis kurz vor der Münsterstraße einheitlich in Form eines verkehrsberuhigten Bereiches gestaltet.

Künftig soll der Gemarkenweg zwischen der Straße „An der Steinkuhle“ und der Straße „Alte Badeanstalt“ innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle als Tempo 30 Zone im Separationsprinzip ausgebaut werden. Die öffentliche Verkehrsfläche des „Gemarkenweges“ hat eine Regelbreite von ca. 7,90 m. Neben einer Fahrbahn von 5,50 m ist ein Gehweg mit einer Breite von 1,50 m geplant.

Die vorliegende Planung der besagten Tempo-30-Zone widerspricht in unseren Augen in eklatanter Weise den seit vielen Jahren geltenden Mindestmaßen für die Anlage von Gehwegen. Auch wenn uns bewusst ist, dass es für Gehwegbreiten kein gesetzliches Maß gibt, so erwarten Bürger*Innen doch, dass die Aussagen der fachlich anerkanntesten Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) oder die Hinweise in den **Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) und der DIN-Norm 18040** (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 3) hinsichtlich der einzuhaltenden Mindestmaße für Gehwege hier eingehalten werden:

Als Grundanforderungen der Gehweggestaltung heißt es in all diesen genannten Richtlinien, dass ein Mindestmaß für die Gehwegbreite von 2,50 m zu beachten sei.

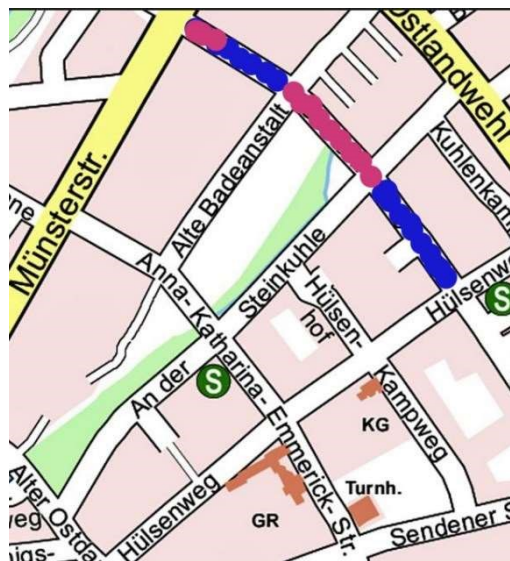
Hinsichtlich des Raumbedarfs von Menschen mit Behinderung kommt die FGSV in den "Hinweisen für barrierefreie Verkehrsanlagen" (H BVA) zu dem Ergebnis, dass der Breitenbedarf bei 2,70 m anzusetzen ist [zusammengesetzt aus 2 m Begegnungsraum (2 x 90 cm für Verkehrsteilnehmer*Innen und 20 cm Sicherheitsabstand), 50 cm Abstand zur Fahrbahn und 20 cm Abstand zu Haus oder Grundstück].



Die vorgesehene Gehwegbreite von 1,50 m erscheint uns umso unverantwortlicher, als es sich bei dem genannten Abschnitt des Gemarkenweges angesichts der dort ansässigen Zielobjekte (Bäckerei, Discounter, Krankengymnastikpraxis) um einen Bereich mit starkem Fußgänger*Innen-Verkehr handelt. Erschwerend kommt hinzu, dass dieser Gehweg von Kindern der benachbarten Augustinusschule viel genutzt wird (bis zum achten Lebensjahr auch mit dem

Fahrrad). Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch dort regelmäßig anzutreffende Müllimer eine weitere Einschränkung für zu Fuß gehende resultiert – für Menschen mit Behinderung, Rollatorfahrende oder blinde Menschen ist dann eine gefahrlose Nutzung des Gehweges unmöglich.

Wie der beigefügten Skizze zu entnehmen ist, entsteht mit der vorliegenden Planung für alle Verkehrsteilnehmer*Innen außerdem ein Mosaik aus unterschiedlichen Ausbaumerkmale der Verkehrsflächen, in dem ein verkehrsberuhigter Bereich in einer ca. 150 m langen Tempo-30-Zone mündet um anschließend wieder in einen verkehrsberuhigten Bereich überzugehen und letztlich in einer ca. 40 m langen Tempo-30-Zone zu enden.

Ein solches Hin und Her unterschiedlicher Ausbaumerkmale führt unserer Auffassung nach zur Desorientierung aller Verkehrsteilnehmer*innen und letztlich zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko.



	verkehrsberuhigter Bereich
	Tempo-30-Zone

Zusammenfassend kommen wir zu dem Schluss, dass die vorliegende Planung zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko insbesondere für Menschen mit Behinderungen führt.

Deshalb erwarten wir, dass Sie entsprechend unserer Anregung die vorliegenden Planungen noch einmal überprüfen und die Umwandlung des bisherigen verkehrsberuhigten Bereiches zugunsten einer Tempo-30-Zone revidieren.

Bitte leiten Sie unsere Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen an die zuständigen Gremien der Stadt weiter.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. der Interessenvertretung Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

